

Inhalt

Termine Juni 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Sozialversicherung ⁵	27.6.2007	entfällt	entfällt

Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung ⁵	27.7.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2007	1
Termine Juli 2007	1
Gesetzentwurf zur Reform des GmbH-Rechts	2
Verschärfte Regeln zur Publizität	2
Kürzung des Vorwegabzugs bei nachträglichem Lohn	3
Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen	4
Verpflichtungen aus harten Patronatserklärungen	4
Gewerblichkeit bei Ingenieuren und Architekten?	5
Wertermittlung von GmbH-Anteilen nach dem ErbStG	5
Renovierung einer Hausfassade vor dem 1.1.2006 keine haushaltsnahe Dienstleistung	5
Zulagenbegünstigung für mit gebrauchten und neuen Teilen hergestellte Wirtschaftsgüter	6

Gesetzentwurf zur Reform des GmbH-Rechts

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 2007 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Der Gesetzentwurf wird nun parlamentarisch beraten. Das Inkrafttreten der Neuregelungen ist in der ersten Jahreshälfte 2008 geplant.

Kernstück des Gesetzentwurfs sind Maßnahmen zur Erleichterung von Unternehmensgründungen. Vorgesehen ist, das Mindeststammkapital der GmbH von bisher 25.000 auf 10.000 € herabzusetzen.

Existenzgründungen sollen darüber hinaus durch ein neue Einstiegsvariante der GmbH, die sog. „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“ (§ 5a), erleichtert werden. Es soll sich dabei nicht um eine neue Rechtsform handeln, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll zunächst das Mindeststammkapital der normalen GmbH (10.000 €) nach und nach in einer Rücklage ansparen.

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) sieht der Gesetzentwurf einen Mustergesellschaftsvertrag als Anlage zum GmbHG vor. Wird dieses Muster verwendet, soll keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich sein. Bei Verwendung des Mustergesellschaftsvertrags sollen keine Beratung und Belehrung durch einen Notar mehr erforderlich sein. Allein die Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag müssen beglaubigt werden. Der Mustervertrag wird durch Muster für die Handelsregisteranmeldung flankiert (sog. „Gründungs-Set“). So können in den genannten Fällen sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne zwingende rechtliche Beratung bewältigt werden.

Um die Handelsregistereintragung von denjenigen Gesellschaften zu beschleunigen, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, soll das Eintragungsverfahren von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt werden.

Für einen ausführlichen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen des Gesetzentwurfs siehe www.verhuelsdonk.de

Verschärfte Regeln zur Publizität

Zum 1. Januar 2007 sind mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) für offenlegungspflichtige Unternehmen wichtige Änderungen in Kraft getreten:

- Mit Ablauf des Jahres 2006 entfiel die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln) einzureichen und dort elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

- Kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 267 HGB) müssen nach wie vor nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen (§ 326 HGB). Große und mittelgroße Gesellschaften haben weitaus umfangreichere Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zu legen (§ 325 HGB). Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann diese Unterlagen an das Unternehmensregister zur dortigen Einstellung zu übermitteln.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen, wofür die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft Übermittlungswege via Internet anbietet. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Einreichung in Papierform zulässig.
- Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.
- Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 und 25.000 € geahndet. Das Ordnungsgeldverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, und zwar gegen die Organmitglieder der offenlegungspflichtigen Gesellschaft sowie gegen die Gesellschaft selbst.
- Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss auch künftig dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen. Neu ist, dass bereits mit der Androhung den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom zuständigen Bundesamt für Justiz in Bonn festzusetzen.
- Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Die hierfür notwendigen Informationen werden von den Bundesländern bzw. Registergerichten zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass - anders als bisher - Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

Kürzung des Vorwegabzugs bei nachträglichem Lohn

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (v. 20.12.2006, X R 38/05, DStR 2007, S. 619) ist der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch für Veranlagungszeiträume nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu kürzen, wenn nachträglich Arbeitslohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird und der Arbeitnehmer durch arbeitgeberfinanzierte Zukunftssicherungsleistungen oder Altersversorgungsansprüche begünstigt worden ist.

Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen

Darlehensforderungen sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger und gehören Darlehen zum Umlaufvermögen, muss der niedrigere Wert angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des Unternehmens für die Darlehensforderung zu zahlen bereit wäre.

Der Bundesfinanzhof (v. 24.10.2006, I R 2/06, DStR 2007, S. 476) hatte über die Bewertung von Darlehensforderungen einer Bank zu entscheiden, die sie am Bilanzstichtag bereits gekündigt hatte, weil seitens der Kreditnehmer keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr erbracht wurden. Sie wertete diese Darlehen in ihrer Bilanz zweifach ab.

Im ersten Schritt bewertete sie die Darlehen nur noch mit den aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartenden Erlösen. Im zweiten Schritt zinst sie diesen abgewerteten Betrag zusätzlich auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwertung der Sicherheiten ab. Die Differenz zwischen diesem abgezinsten Betrag und dem Nennwert setzte sie als Wertberichtigung steuermindernd ab.

Beispiel:

Nennwert gekündigtes Darlehen	10.000 €
erwarteter Erlös in 3 Jahren	7.000 €
Abzinsung auf 3 Jahre	5.964 €
Wertberichtigung	<u>4.036 €</u>

Das Finanzamt akzeptierte dies nicht. Der Bundesfinanzhof gab aber der Bank Recht und betonte, dass die Abzinsung selbst dann zulässig ist, wenn die Bank gegenüber den Kreditnehmern nicht förmlich auf Zinsen verzichtet habe. Die Grundsätze des Urteils sind nicht nur bei Banken, sondern bei allen Unternehmen anwendbar.

Verpflichtungen aus harten Patronatserklärungen

Im Gegensatz zu „weichen“ Patronatserklärungen verpflichtet sich der Patron bei einer „harten“ Patronatserklärung, für die Verbindlichkeiten des Schuldnerunternehmens rechtlich einzustehen. Die Verpflichtung kann gegenüber dem Schuldner oder seinen Gläubigern abgegeben werden. Sie führt zu einem unmittelbar durchsetzbaren Anspruch gegen den Patron.

Eine derartige Einstandsverpflichtung führt bei einem Unternehmen aber erst dann zu einer Passivierungspflicht, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme ernsthaft droht. Sie wiederum muss zur Folge haben, dass sich das Betriebsvermögen des einstandspflichtigen Unternehmens unmittelbar vermindert. Diese Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 25.10.2006, I R 6/05, DB 2007, S. 492).

Gewerblichkeit bei Ingenieuren und Architekten?

Ingenieure, die typische Leistungen in den Bereichen Architektur und Statik erbringen, sind freiberuflich tätig und unterliegen mit diesen Einkünften nicht der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof (v. 18.10.2006, XI R 10/06, BFH/NV 2007, S. 661) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Ingenieur wurde von einer GmbH beauftragt, Gebäude schlüsselfertig auf Grundstücken der GmbH herzustellen. Im Preis waren auch seine Ingenieurleistungen enthalten. Die Bauaufträge vergab er im eigenen Namen an verschiedene Bauhandwerker. Da er fast ausschließlich für die GmbH tätig war, wurde Gewerbesteuer festgesetzt. Hiergegen wehrte sich der Architekt. Der BFH gab dem Finanzamt Recht, weil der Architekt gegenüber der GmbH einheitliche Leistungen erbracht hatte, die nicht in freiberufliche und gewerbliche aufgeteilt werden konnten.

Wertermittlung von GmbH-Anteilen nach dem ErbStG

Zur Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Erbschaftsteuergesetzes das sog. Stuttgarter Verfahren anzuwenden. Neben einem Vermögenswert ist der gewichtete Durchschnittsertrag der Kapitalgesellschaft auf Grundlage der drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

Im Rahmen einer Schenkungsteuererklärung ermittelte der Beschenkte den Wert von GmbH-Anteilen im Jahr 1999 nach diesen Vorschriften. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht und bezog den gestiegenen Durchschnittsertrag des Jahres der Schenkung der GmbH-Anteile in die Berechnung ein.

Der Bundesfinanzhof (v. 1.2.2007, II R 19/05) lehnte dies ab. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar die Berechnung als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, die Weiteranwendung des bisherigen Rechts aber bis zum 31.12.2008 zugelassen. Selbst bei einer Übertragung von Anteilen zum Ende eines Jahres - wie im entschiedenen Fall - ist der Ertragswert nach den Ergebnissen der vor dem Jahr der Übertragung abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

Renovierung einer Hausfassade vor dem 1.1.2006 keine haushaltsnahe Dienstleistung

Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung, wie der Bundesfinanzhof (v. 1.2.2007, VI R 77/05, DB 2007, S. 666) festgestellt hat. Dies gilt zumindest bis zum Veranlagungszeitraum 2005. Dabei wird auf den Grundsatz verwiesen, dass Gegenstand von haushaltsnahen Dienstleistungen nur Tätigkeiten sein können, die einen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Dieser fehlt bei einer Fassadenrenovierung.

Ab 2006 sind ausdrücklich auch Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen (ohne Materialkosten),

höchstens aber 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden (§ 35a EStG).

Zulagenbegünstigung für mit gebrauchten und neuen Teilen hergestellte Wirtschaftsgüter

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 25.1.2007, III R 60/04, DB 2007, S. 785) kann ein bewegliches Wirtschaftsgut auch dann neu im Sinne des Investitionszulagenrechts sein, wenn es mit gebrauchten Teilen hergestellt worden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn

- der Teilwert der verwendeten Altteile 10 % des Werts des neuen Wirtschaftsguts nicht übersteigt und die neuen Teile prägend für das Gesamtbild sind oder
- der Anteil gebrauchter Teile zwar höher ist als 10 % des Werts des neuen Wirtschaftsguts, dabei aber unter Verwirklichung einer neuen Idee ein andersartiges Wirtschaftsgut geschaffen wurde.

Der Teilwert der Altteile bestimmt sich nach dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für einzelne Altteile unter der Annahme zahlen würde, dass er den Betrieb fortführt. Kosten für Demontage, Aufarbeitung und späteren Zusammenbau sind nicht in die Teilwertberechnung der Altteile einzubeziehen.

Für die Abgrenzung, ob ein Wirtschaftsgut nur repariert und modernisiert wird oder ob ein neues Wirtschaftsgut entsteht, sind die Grundsätze zu Gebäudeausbauten und -erweiterungen heranzuziehen. Danach liegt ein neues Wirtschaftsgut vor, wenn das vorhandene bewegliche Wirtschaftsgut unter Verwendung neu angeschaffter beweglicher Sachen so tief greifend umgestaltet oder erweitert wurde, dass die neuen Teile die Gesamtsache prägen. Die Altteile erscheinen in diesem Zusammenhang bedeutungslos und von untergeordnetem Wert.

Dateiname: Vorlage62007.doc
Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\Richard.SFA\Desktop
Vorlage: G:\Dokumente und
Einstellungen\uwe\Anwendungsdaten\Microsoft\Vorlagen\Normal.dot
Titel: Termine Juli/August 2005
Thema:
Autor: SFA_NT
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 06.06.2007 14:36
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 06.06.2007 14:36
Zuletzt gespeichert von: Juliane Baumann
Letztes Druckdatum: 13.06.2007 16:06
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 6
Anzahl Wörter: 2.504 (ca.)
Anzahl Zeichen: 14.274 (ca.)